



ÄNDERUNGEN IM BILDUNGSZEITGESETZ BADEN - WÜRTTEMBERG

Mai 2021



ÄNDERUNGEN IM BZG BW

Die wesentlichen Punkte

- ▶ Es wird eine Schiedsstelle geschaffen, die bei Uneinigkeit bezüglich der Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Bildungsmaßnahme sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite angerufen werden kann. In diesem Zusammenhang ändern sich **auch die Fristen** für die Antragstellung und Entscheidung über den Bildungszeitantrag
- ▶ Es wird die Möglichkeit der Einführung von verpflichtend zu nutzenden Standardformularen für Antrag, Teilnahmenachweis und Ablehnung des Antrags eröffnet.
- ▶ Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme muss von den Teilnehmern spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme durch Vorlegen eines Teilnahmenachweises nachgewiesen werden.



ÄNDERUNGEN IM BZG BW

Die wesentlichen Punkte

- ▶ Regelungen zu Kleinbetrieben: Bei der Zählung der in einem Betrieb beschäftigten Personen wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten unterschieden. Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten müssen außerdem nur noch auf ausdrücklichen Wunsch die Ablehnung der Bildungszeit schriftlich begründen.
- ▶ Der Paragraph zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes wird gestrichen.



ÄNDERUNGEN IM BZG BW

Neue Antragsfrist

Altes Recht bis 30. Juni 2021

§ 7

**Verfahren zur Inanspruchnahme der
Bildungszeit**

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz ist gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme, schriftlich oder elektronisch geltend zu machen.

Neues Recht ab 1. Juli 2021

§ 7

**Verfahren zur Inanspruchnahme der
Bildungszeit**

(1) Der Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz ist gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber neun Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme, schriftlich oder elektronisch geltend zu machen.



ÄNDERUNGEN IM BZG BW

Neue Antragsfrist

Bis 30. Juni 2021

§ 7

**Verfahren zur Inanspruchnahme der
Bildungszeit**

**(4) Die Arbeitgeberin oder der
Arbeitgeber entscheidet über Anträge
der Beschäftigten nach Absatz 1
gegenüber der oder dem Beschäftigten
unverzüglich, jedoch spätestens vier
Wochen vor Beginn der
Bildungsveranstaltung schriftlich oder
elektronisch.**

Ab 1. Juli 2021

§ 7

**Verfahren zur Inanspruchnahme der
Bildungszeit**

**(4) Die Arbeitgeberin oder der
Arbeitgeber entscheidet über Anträge
der Beschäftigten nach Absatz 1
gegenüber der oder dem Beschäftigten
unverzüglich, jedoch spätestens vier
Wochen nach Eingang des Antrags
schriftlich oder elektronisch.**



ÄNDERUNGEN IM BZG BW

Schiedsstelle nach § 6 Abs.3 BzG BW

► Es wird eine Schiedsstelle beim für die Durchführung des Bildungszeitgesetzes zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) eingerichtet. Besteht bei einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme Uneinigkeit bezüglich der **grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit**, können sowohl die Antragstellende oder der Antragstellende als auch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Schiedsstelle anrufen. **Nicht** angerufen werden kann die Schiedsstelle bei allen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit, die sich **nicht** auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme beziehen.



ÄNDERUNGEN IM BZG BW

Schiedsstelle nach § 6 Abs.3 BzG BW

- ▶ Die Schiedsstelle setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des RPK als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner zusammen. Sozialpartner sind der DGB-Bezirk Baden-Württemberg und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst.
- ▶ Die Mitglieder der Schiedsstelle treffen ihre Entscheidung durch Mehrheitsentscheid.



ÄNDERUNGEN IM BZG BW

In Kraft treten / Übergangsregelung

- ▶ Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.
- ▶ Der Gesetzgeber hat auf die Erstellung von Übergangsregelungen verzichtet.
- ▶ Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist auf den Tag der Antragsstellung für die Bildungsmaßnahme abzustellen.
- ▶ Erfolgt die Antragsstellung vor dem 30.6.2021 wird der Antrag nach altem Recht behandelt.
- ▶ Erfolgt die Antragsstellung am 1. Juli wird der Antrag nach neuem Recht behandelt.